

§ 45 LFBAG 2024 Verordnungen der Land- und Forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstellen

LFBAG 2024 - Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 2024

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1) Verordnungen der Land- und Forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstellen (§ 44 Abs. 1 Z 16) bedürfen vor deren Kundmachung der Zustimmung der Landesregierung. Sie sind unter Hinweis auf die erfolgte Zustimmung im Amtlichen Kundmachungsblatt des betreffenden Landes zu veröffentlichen.
2. (2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft ist von der Kundmachung in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen.

In Kraft seit 19.04.2024 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at